

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

## Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

die Versicherung zu einem anderen Zeitpunkte als den Tag des Beitrittes beginnen, so ist dieser Zeitpunkt ausdrücklich namhaft zu machen, weil sodann von diesem angesangen die Verpflichtung zur Beitragsleistung und das Recht auf die Entschädigung des Brandschadens eintritt.

Jedes dem Berein beigetretene Mitglied erhält zum Beweise seiner Ausnahme und Bersicherung ein Bereins-Büchel, in welchem der Name des Mitgliedes, das die versicherte Fechsung innehabende Gebäude und die Klasse, in welcher versichert wurde, aufscheint, und die Statuten enthalten sind. In Ermangelung eines, solchen Büchels ist dem Eingetretenen eine schriftliche Bestätigung des Geschäftsleiters über die Aufnahme und die Art der Bersicherung einzuhändigen. Durch die Aussolgung des Büchels oder der vorstehend erwähnten schriftlichen Bestätigung erfolgt die Aufnahme in den Berein. Als Eintragungszebühr hat jeder Eintretende an den Geschäftsleiter 1 Kzu entrichten und die Erstehungskosten des Bereinsbüchels zu bezahlen.

§ 16. Werden in einem zur Unterbringung der verssicherten Fechsung bestimmten Hause oder Gebäude Umsbauten oder solche Handlungen vorgenommen, wodurch das Verhältnis auf Feuergefährlichkeit wesentlich geändert wird, so ist dies sosort dem Geschäftsleiter anzuzeigen, welcher dann das Nötige zu versügen hat.

Bei Veränderungen in der Person des Vesitzers einer versicherten Fechsung hat der neue Besitzer binnen 6 Wochen vom Tage der versicherten Besitzerwerbung den Veitritt zum Verein anzumelden und den Fortbestand der Verssicherung zu begehren. Kommt ein neuer Besitzer dieser Versicherung. Verbindlichkeit nicht nach, so erlischt die Versicherung. Diese Bestimmung ist jedoch auf jene Fälle, in denen ein von Chegatten gemeinschaftlich besessenes Gut über Ableben eines Cheteiles an den überlebenden Chegatten übergeht, nicht anzuwenden. In diesen Fällen dauert die bei Lebzeiten beider Chegatten erwordene Versicherung sort. Das Gleiche gilt auch, wenn sich eine dergestalt verwitwete Persönlichkeit wiederum verehelicht und ein gemeinschaftsliches Gigentum wiederum platzgreift.